

Tätigkeitsbericht
der
Abschlussprüferaufsichtskommission
für das Jahr
2009

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	3
II. Berichterstattung	4
1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung	4
2. Mitglieder	5
3. Aktivitäten im Berichtszeitraum.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Arbeitsprogramm 2009	6
3.3 Bereiche der Aufsicht.....	7
3.3.1 Berufsaufsicht.....	7
3.3.2.1 Anlassbedingte Verfahren	7
3.3.2.2 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen).....	8
3.3.2 Qualitätskontrolle.....	10
3.3.3 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung	11
3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen	12
3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung.....	13
3.4 Nationale und internationale Kontakte	13
3.4.1 Nationale Kontakte	13
3.4.2 Internationale Kontakte.....	13
3.5 Weitere Aktivitäten	15
3.5.1 Folgerungen aus der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise	15
3.5.2 Vergleichende Untersuchung der Feststellungen aus Inspektionen und Qualitätskontrollen	16
3.5.3 Änderung der Geschäftsordnung der APAK.....	17
4. Fortentwicklung des deutschen Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.....	17
III. Feststellungen und Empfehlungen	19
1. Allgemeine Feststellungen.....	19
2. Besondere Feststellungen und Empfehlungen	19
3. Aktuelle Schwerpunkte der Tätigkeit	19

I. Überblick

Seit dem Jahr 2005 führt die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) unabhängig vom Berufsstand und frei von Weisungen die öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die dort vereinigten Abschlussprüfer.

Schwerpunkte der fachbezogenen Aufsichtstätigkeit bilden die Bereiche Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle, einschließlich des Verfahrens anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen (Inspektionen).

Die APAK hat die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der WPK behandelten Aufsichtsvorgänge. Die Mitglieder der APAK waren über die Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK sowie durch eine umfassende und laufende Information jederzeit aktiv in die Bearbeitung der Vorgänge eingebunden. Die Zusammenarbeit mit der WPK war dabei stets konstruktiv und transparent. Die APAK hatte keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden. Die WPK erfüllt ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Bei den Inspektionen wurde ein Schwerpunkt auf die Untersuchung der Abschlussprüfung von Unternehmen des Finanzsektors gelegt. Da krisenspezifische Risiken voraussichtlich auch noch in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Geschäftsjahre ab 2009 ihren Niederschlag finden, muss dieser Bereich auch zukünftig besonders beobachtet werden.

Im Rahmen eines Abgleichs der jeweiligen Feststellungen aus Inspektionen und Qualitätskontrollen konnte die APAK feststellen, dass die Inspektionen in Einzelfällen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt haben, die bei den Qualitätskontrollen nicht adressiert wurden. Dies bestätigt die bereits früher von der APAK geäußerte Kritik, dass die im System der Qualitätskontrolle fehlende Transparenz in Bezug auf Einzelfeststellungen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens zu einer mangelnden Überprüfbarkeit der Ergebnisse durch die WPK und die APAK führen kann.

Die APAK hatte in den Vorjahren eine Reihe von weiteren Reformschritten zur Stärkung der unabhängigen öffentlichen Prüferaufsicht angemahnt. Diese Anregungen haben das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und die WPK aufgegriffen und Eckpunkte für eine mögliche Reform entwickelt, die im Wesentlichen auch die Zustimmung der APAK gefunden haben. Diese zielen durch die Übertragung von Erstzuständigkeiten für die Berufsaufsicht auf die berufsstandsunabhängige öffentliche Aufsicht auf eine Stärkung der Effizienz, Effektivität und Klarheit des Aufsichtssystems und damit auch auf eine verbesserte nationale und internationale Vermittelbarkeit.

II. Berichterstattung

1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) führt seit dem Jahr 2005 unabhängig und frei von Weisungen die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), soweit diese hoheitlich gegenüber Berufsangehörigen tätig wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Die Aufsicht erstreckt sich gemäß § 66a Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung sowie deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen.

Die APAK ist gegenüber der WPK zur Letztentscheidung befugt; sie kann Entscheidungen der WPK an diese zurückverweisen und ihr bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung eine Weisung erteilen. Dies wird durch umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte abgesichert. Die WPK ist verpflichtet, der APAK über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form zu berichten. In Berufsaufsichtsfällen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist die APAK die primäre Ansprechstelle für die im Ausland zuständigen Stellen.

Innerhalb der APAK sind die Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ eingerichtet.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die APAK ein eigenes Sekretariat, dessen Mitarbeiter ausschließlich ihrem Direktionsrecht unterliegen. Daneben greift die APAK auf die Geschäftsstelle der WPK mit ihren etwa 140 Mitarbeitern zurück.

Die Kosten, die die APAK verursacht, werden im Wirtschaftsplan der WPK ausgewiesen; die Finanzierung der APAK erfolgt über die Pflichtbeiträge der Mitglieder der WPK bzw. Gebühren. Dieses Verfahren sichert eine unabhängige Finanzierung.

2. Mitglieder

Die APAK hat folgende Mitglieder, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ernannt werden.

- **Dr. h.c. Volker Röhrich** (Vorsitzender)
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.
- **Prof. Dr. Kai-Uwe Marten** (Stellvertretender Vorsitzender)
Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm
- **Dr. Elke König**
Unternehmensberaterin
- **Dr. Renate Krümmer**
Unternehmensberaterin
- **Dr. Siegfried Luther**
Geschäftsführer der Reinhard Mohn Verwaltungs GmbH, ehemaliger Finanzvorstand der Bertelsmann AG
- **Dr. h.c. Edgar Meister**
Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank a.D.
- **Manfred Schmidt**
Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium a.D.
– bis 31. Dezember 2009 –
- **Dr. h.c. Wolfgang Spindler**
Präsident der Bundesfinanzhofs
- **Prof. Dr. Christine Windbichler**
Inhaberin des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität Berlin
- **Dr. Claus-Peter Wulff**
Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin a.D.

3. Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.1 Allgemeines

Die Arbeit der APAK folgte im Jahr 2009 den Leitlinien der vorangegangenen Jahre; sie kam im Berichtszeitraum zu insgesamt elf Sitzungen zusammen. Die Arbeit der Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ erfolgte bei Bedarf auch durch telefonische und schriftliche Abstimmungen unter den Ausschussmitgliedern.

Die APAK hat von Gesetzes wegen Zugang zu allen für ihre Aufsichtstätigkeit notwendigen Informationen. Die dazu entwickelten Regelungen sehen vor, dass die APAK durch Übersendung der Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Protokolle über alle Sitzungen der entscheidungsbefugten Gremien der WPK unterrichtet wird. Dies betrifft den Vorstand und seine Abteilungen, die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) mit ihren Abteilungen sowie den Beirat und die Wirtschaftsprüferversammlung. Daneben hat die APAK auch die Möglichkeit, an Sitzungen nicht entscheidungsbefugter Gremien der WPK teilzunehmen. Dies betrifft u.a. den Ausschuss „Berufsrecht“ und den Ausschuss „Rechnungslegung und Prüfung“. Weitergehende Informationen werden bei Bedarf abgerufen.

Die Mitglieder der APAK haben regelmäßig die Möglichkeit genutzt, an Sitzungen von Gremien der WPK teilzunehmen, um sich auf diese Weise ein unmittelbares Bild von der Entscheidungspraxis der ehrenamtlichen Gremien sowie über die Tätigkeit der WPK zu verschaffen.

3.2 Arbeitsprogramm 2009

Am 14. Januar 2009 beschloss die APAK ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2009¹. Anknüpfend an das Vorjahr setzte die APAK dabei erneut einen Schwerpunkt auf die aktive Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Inspektionen), die im September 2007 eingeführt worden sind. Vor dem Hintergrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wurden Untersuchungsschwerpunkte festgelegt, um die Angemessenheit des Vorgehens der Prüfer in der Krise näher beurteilen zu können. Vorgesehen war auch eine vergleichende Untersuchung der Feststellungen im Rahmen der Sonderuntersuchungen und der Ergebnisse der Qualitätskontrollen bei dem vorbenannten Kreis der Abschlussprüfer.

¹ <http://www.apak-aoc.de>

3.3 Bereiche der Aufsicht

3.3.1 Berufsaufsicht

3.3.2.1 Anlassbedingte Verfahren

Innerhalb der WPK ist für Berufsaufsichtsverfahren die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (VOBA) eingerichtet. Der VOBA obliegt es, bei jedem Verdacht einer Berufspflichtverletzung von Berufsangehörigen zu ermitteln, Rügeverfahren einzuleiten oder in schwerwiegenden Fällen Vorgänge an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Berlin abzugeben. Der Gesamtvorstand der WPK wird regelmäßig über die Entscheidungen der VOBA unterrichtet. Er ist für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Einspruchsverfahren gegen Rügebescheide zuständig.

Die Mitglieder der APAK konnten sich auch durch die Teilnahme an den Sitzungen von VOBA und Gesamtvorstand regelmäßig ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung durch die Gremien verschaffen.

Der APAK wurden alle aufsichtsrelevanten Vorgänge vor Bekanntgabe der Entscheidungen vorgelegt. Im Jahr 2009 waren darunter 70 Vorgänge, die zur Erteilung einer Rüge führten, 53 davon in Verbindung mit Geldbußen bis zu 30.000 €. Zudem wurden 503 Entscheidungen zur Einstellung vorgelegt, davon 203 verbunden mit einer Belehrung².

Insgesamt hatte die APAK keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden. Hinweisen der APAK wurde seitens der WPK Rechnung getragen.

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 hatte die APAK darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung von Geldbußen durch die VOBA für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen bei mittelschwerer Schuld erwogen werden sollte, im Einzelfall unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen von bis zu 50.000 € auszuschöpfen.³ Die APAK begrüßt, dass die VOBA nun in entsprechenden Fällen den Umständen angemessen erstmalig Geldbußen von bis zu 30.000 € verhängt hat.

Im Rahmen der Berufsaufsicht werden auch Vorgänge an der Schnittstelle zur Aufsicht über die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen behandelt. Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR), die Hinweise auf mögliche

² Zu den Einzelheiten wird auf den Bericht „Berufsaufsicht 2009“ der WPK verwiesen; <http://www.wpk.de>

³ Der neue Rahmen gilt für Berufspflichtverletzungen nach Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes zum 6. September 2007.

Pflichtverletzungen der Abschlussprüfer enthielten (§ 342b Absatz 8 Satz 2 HGB), wurde durch entsprechende Ermittlungen nachgegangen.

Die APAK nahm an einer gemeinsamen Sitzung der WPK mit Vertretern des für berufsgerichtliche Verfahren zuständigen Landgerichtes Berlin teil. Das Gespräch diente dem Erfahrungsaustausch aus den jeweiligen Zuständigkeiten für anlassbedingte Berufsaufsichtsverfahren.

3.3.2.2 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Inspektionen werden bei allen Abschlussprüfern durchgeführt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der Berufspflichten. Dies betrifft sowohl die Pflicht zur Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen internen Qualitätssicherungssystems als auch die Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen.

Wesentliches Ziel dieser Untersuchungen als Instrument der präventiven Berufsaufsicht ist es, die Qualität der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu verbessern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit der Abschlussprüfung zu stärken.

In der Zeit vom Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes im September 2007 bis Ende 2009 konnten bereits 80 Inspektionen durchgeführt werden (davon 46 in 2009); 74 dieser Verfahren wurden abgeschlossen (davon 58 in 2009).⁴ Zum 31. Dezember 2009 waren neben dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter 14 Inspektoren mit der Qualifikation als Wirtschaftsprüfer beschäftigt. Sämtliche Untersuchungen wurden von der APAK eng begleitet; im Rahmen der Inspektionen selbst haben Mitglieder der APAK im Wesentlichen an Vor- und Schlussbesprechungen teilgenommen. Zudem hat die APAK sich durch stichprobenweise Einsicht in die Arbeitsunterlagen von einer sachgerechten Durchführung und Dokumentation der Inspektionen überzeugen können. Die APAK begrüßt, dass – entsprechend der international üblichen Praxis – seit dem Jahr 2009 alle großen Prüfungsgesellschaften in einem jährlichen Rhythmus untersucht werden können.

Einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt der APAK stellte die Bestimmung von Untersuchungsschwerpunkten im Kontext der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise dar (vgl. Abschnitt II. 3.5.1.). So hat die APAK darauf geachtet, dass ein Untersuchungsschwerpunkt

⁴ Zu den Einzelheiten einschließlich den fachlichen Feststellungen wird auf den Abschnitt Sonderuntersuchungen im Bericht der WPK „Berufsaufsicht 2009“ verwiesen; <http://www.wpk.de>

auf die Abschlussprüfungen der Unternehmen des Finanzsektors (vor allem Banken und Versicherungen) gelegt wurde.

Zu den Ergebnissen der im Jahr 2009 abgeschlossenen Inspektionen ist anzumerken, dass in insgesamt 14 Fällen Berufsaufsichtsverfahren gegen einzelne Berufsangehörige eingeleitet wurden. Die getroffenen Feststellungen betrafen häufig auch Untersuchungsschwerpunkte der APAK im Kontext der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise und der verschlechterten Konjunkturaussichten (so u.a. in den Bereichen Prüfung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Prüfung von geschätzten Werten, Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte, latente Steuern, Berichterstattung über entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen). In einem Fall wurde festgestellt, dass die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ohne Vornahme einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung nach § 317 HGB erfolgte. In zwei Fällen wurden Berufsaufsichtsverfahren gegen die Prüfer für Qualitätskontrolle der untersuchten Praxen eingeleitet, da die Sonderuntersuchungen Hinweise auf eine mögliche Befangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle bzw. auf eine nicht-ordnungsgemäß durchgeführte Qualitätskontrolle ergaben.

Vor dem Hintergrund der EU-Empfehlung 2008/362/EG werden die Untersuchungsberichte zunächst der APAK zur Durchsicht und Erstbeurteilung übersandt. Anschließend werden die Berichte der VOBA der WPK übermittelt, die unter Letztentscheidungsvorbehalt der APAK über den Abschluss der Inspektion berät und bei Bedarf Hinweise an die Praxis gibt oder ein Berufsaufsichtsverfahrens gegen einzelne Wirtschaftsprüfer einleitet. Dieses Vorgehen wurde im Einvernehmen mit der WPK im Hinblick auf die Letztverantwortung und Letztentscheidungsbefugnis der APAK verabredet.

Ungeachtet ihrer Empfehlungen zur Fortentwicklung des deutschen Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach Abschnitt II. 4. begrüßt die APAK, dass das Verfahren der Inspektionen sehr gut angelaufen ist und auch von den Praxen angenommen wird; im Dialog zwischen Aufsicht und untersuchter Praxis kann so im Interesse aller Beteiligten vielfach in offener und einvernehmlicher Weise zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung beigetragen werden.

Erfreulich ist, dass die Arbeit der Inspektoren in Deutschland auch international positive Resonanz findet. Inspektoren nehmen für die APAK an Veranstaltungen der Europäischen Gruppe der Prüferaufsichten (EGAÖB) und dem Internationalen Forum der Unabhängigen Prüferaufsichten (IFIAR) teil und bringen ihre Kenntnisse und Erfahrungen dort in Arbeitsgruppen und Workshops ein.

Gegen die Anordnung einer Inspektion wurde in einem Fall Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Der Kläger sah in der Durchführung der Inspektion durch die WPK einen Verstoß gegen die der nationalen Regelung zugrunde liegende Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG, wonach die Aufsicht über Abschlussprüfer durch Nichtberufsausübende zu erfolgen hat. Eine weitere Praxis hat auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer abgeschlossenen Inspektion geklagt, um damit einer aufgrund der Ergebnisse der Inspektion eingeleiteten Maßnahme der KfQK im parallel laufenden Qualitätskontrollverfahren die Grundlage zu entziehen. Beide verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

3.3.2 Qualitätskontrolle

Innerhalb der WPK wird die Qualitätskontrolle durch die KfQK wahrgenommen. Dieser obliegt es, die von den Prüfern für Qualitätskontrolle (praktizierende Wirtschaftsprüfer) eingereichten Berichte auszuwerten, Teilnahmebescheinigungen für die untersuchten Wirtschaftsprüferpraxen auszustellen sowie bei Feststellung von Mängeln in deren Qualitätssicherungssystem Auflagen zu erteilen, Sonderprüfungen anzuordnen oder Teilnahmebescheinigungen zu widerrufen.

Die Mitglieder der APAK konnten sich regelmäßig durch die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und deren Abteilungen ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung verschaffen. Daneben hat sich die APAK in ihren Sitzungen wiederholt von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle über deren Arbeit und das Verfahren der Qualitätskontrolle berichten lassen.

Entscheidungen der WPK über die Nichterteilung oder den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen wurden der APAK vor der Bekanntgabe an die Berufsangehörigen regelmäßig vorgelegt. Es gingen keine Qualitätskontrollberichte mit versagten Prüfungsurteilen ein. In vier Fällen erfolgte ein Widerruf der Teilnahmebescheinigung. Zwei Widerrufe haben sich aufgrund der Durchführung einer neuen Qualitätskontrolle erledigt, in den beiden anderen Fällen wurden Widersprüche gegen den Widerruf der Teilnahmebescheinigung eingelegt, über die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Tätigkeitsberichtes noch nicht bestandskräftig entschieden war. Auch die übrigen Entscheidungen der WPK zum Abschluss von Qualitätskontrollverfahren wurden der APAK vorgelegt. Dabei wurden in 28 Verfahren Auflagen erteilt und in neun Verfahren Sonderprüfungen angeordnet. In 16 Verfahren wurden zugleich Auflagen und

Sonderprüfungen beschlossen. In fünf Fällen wurde darüber hinaus angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wird.⁵

Auch im Jahr 2009 waren die Mitglieder der APAK durch Teilnahme an Schlussbesprechungen zwischen der zu prüfenden Praxis und dem Prüfer für Qualitätskontrolle unmittelbar an den Qualitätskontrollen beteiligt. Dabei haben sie im Berichtszeitraum erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Mitarbeiter der WPK als Beauftragte der APAK zur Teilnahme an Schlussbesprechungen zu entsenden.

Bei einer Reihe von Qualitätskontrollen standen die vom Prüfer für Qualitätskontrolle aufgewandten Prüfungsstunden in einem deutlichen Missverhältnis zu Bedeutung und Umfang der geprüften Mandate. Die APAK begrüßt, dass solche Fälle von der KfQK regelmäßig wegen des Verdachts einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle aufgegriffen werden. Die APAK erwartet, dass die Prüfer für Qualitätskontrolle sich der besonderen Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle – auch im Interesse der von ihnen geprüften Praxen – bewusst sind und bei Bedarf den Umfang der aufgewandten Prüfungsstunden nachweisen und begründen können. Darüber hinaus sollte der Qualitätskontrollbericht regelmäßig das konkrete Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle darlegen und eine Begründung seiner abschließenden Würdigung enthalten.

Insgesamt hatte die APAK keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden. Hinweisen der APAK wurde seitens der WPK Rechnung getragen.

3.3.3 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung

Die APAK beaufsichtigt die Bestellung natürlicher Personen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die Anerkennung von Personenvereinigungen als Berufsgesellschaften sowie den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen.

Dieser Aufsichtsbereich wird innerhalb der WPK durch die Vorstandsabteilung „Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) wahrgenommen. Der VOReg obliegen auch die Entscheidungen über Beurlaubungen und die Erteilung verschiedener Ausnahmegenehmigungen sowie die im Zusammenhang mit Registrierungsangelegenheiten stehende Berufsaufsicht. Von praktischer Bedeutung ist in diesem Bereich auch die Ahndung von Unterbrechungen des gesetzlich vorgeschriebenen

⁵ Zu den Einzelheiten wird auf den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2009 verwiesen; <http://www.wpk.de>

Versicherungsschutzes. Die APAK hatte keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden.

Gemäß § 134 WPO sind auch Abschlussprüfer aus Drittstaaten, die in Deutschland börsennotierte, ausländische Unternehmen prüfen, zu registrieren und zu beaufsichtigen. Die Regelung geht auf Artikel 45 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG zurück.

Mit ihrer Entscheidung 2008/627/EG vom 29. Juli 2008 hat die Europäische Kommission für eine Übergangszeit bestimmte Drittlandabschlussprüfer von der Registrierungspflicht ausgenommen, vorausgesetzt, sie machen gegenüber den zuständigen Stellen im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewisse Mindestangaben. Wegen des Auslandsbezuges ist für die Registrierungen der Drittlandabschlussprüfer in Deutschland die APAK zuständig. Das öffentliche Register wird durch die WPK geführt.⁶

Im Jahr 2009 gingen insgesamt 19 Anträge auf Registrierung gemäß der Entscheidung 2008/627/EG der Europäischen Kommission ein, der Großteil davon erst im Dezember 2009. Zehn Registrierungen von Prüfungsgesellschaften aus Australien, Israel, Jersey, der Schweiz und den USA wurden bereits akzeptiert. Fünf Anträge wurden zurückgewiesen oder zurückgestellt, da die Prüfungsgesellschaften keine bzw. noch keine in Deutschland börsennotierten, ausländischen Unternehmen prüfen. Die Entscheidung über vier Anträge ist noch offen. Aufgrund von laufenden Registrierungsverfahren der Antragsteller in weiteren EU-Mitgliedstaaten erfolgt hier eine Koordinierung und Klärung einzelner – teilweise grundlegender – Punkte in Zusammenarbeit der zuständigen Prüferaufsichten. Diese Punkte betreffen in der Regel die Frage, ob die Antragsteller die notwendigen Informationen über das Ergebnis der letzten Qualitätskontrolle, wie etwa einer Inspektion durch die für sie zuständige Heimatstaatenaufsicht, beigebracht haben.

3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen

Mitglieder der APAK nahmen auch an den Sitzungen des Vorstandsausschusses „Berufsrecht“ der WPK teil, in dem berufsrechtliche Vorgaben mit Blick auf mögliche Satzungsänderungen beraten und zum Beschluss durch Vorstand und Beirat der WPK vorbereitet werden.

Vor Erlass oder Änderung von Berufsausübungsregeln durch die WPK ist eine Stellungnahme der APAK einzuholen, die dem BMWi im Rahmen des Genehmigungs-

⁶ Nähere Informationen zur Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten, einschließlich einer Verknüpfung zum öffentlichen Register bei der WPK, können über die Internetseite der APAK abgerufen werden: <http://www.apak-aoc.de/ausland/einleitung.asp>

verfahrens der Berufsausübungsregeln vorzulegen ist. Zur Siebten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer hat die APAK mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 Stellung genommen; gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestanden keine Bedenken.

3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung

In diesem Bereich sind die jeweils mehrheitlich mit Nicht-Berufsangehörigen besetzte Prüfungskommission sowie die Aufgaben- und die Widerspruchskommission tätig, deren Mitglieder von der WPK unabhängig agieren. Die Kommissionen werden durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK unterstützt, eine selbstständige und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen der Gremien der WPK gebundene Verwaltungseinheit. Bescheide, die im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren erlassen worden sind, werden im Widerspruchsverfahren von der Widerspruchskommission auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft.

3.4 Nationale und internationale Kontakte

3.4.1 Nationale Kontakte

Ein regelmäßiger Kontakt zur Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ergab sich aus den Informationen über Feststellungen möglicher Berufspflichtverletzungen (vgl. Abschnitt II. 3.3.2.1). Die APAK traf sich mit DPR und WPK zu einer gemeinsamen Sitzung.

Die APAK hat auf Einladung des IDW seit Anfang 2006 regelmäßig als Beobachter an den Sitzungen des Hauptfachausschusses des IDW teilgenommen. Der Hauptfachausschuss ist innerhalb des IDW u.a. für die Entwicklung fachlicher Verlautbarungen im Bereich der Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) zuständig. Die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptfachausschusses dient ausschließlich der Information und stellt keine öffentliche Aufsicht über das Standardsetzungsverfahren des IDW dar.

3.4.2 Internationale Kontakte

Für die internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsangelegenheiten ist die APAK originär zuständig (§ 66a Absatz 8 bis 11 WPO). Dies gilt gleichermaßen im Verhältnis zu Aufsichten in der EU wie in Drittstaaten. Sie ist damit Ansprechpartner für alle

ausländischen Prüferaufsichten; sie kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit diesen Informationen austauschen.

Die APAK hat sich auch im Jahr 2009 intensiv an der Arbeit der EGAOB und ihren Fachausschüssen beteiligt.⁷ Die EGAOB ist von der Europäischen Kommission zu ihrer Beratung in Aufsichtsfragen eingerichtet worden; sie unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Bestreben nach einer effektiven und konsistenten Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG durch die Mitgliedstaaten. Die EGAOB fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten und damit eine Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. Der Schwerpunkt in den Beratungen und Aktivitäten der EGAOB lag im Jahr 2009 in der Zusammenarbeit bei der Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern, der Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten in Drittstaaten und erstmalig auch im Erfahrungsaustausch über Inspektionen der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Weiter wurde auch ein Positionspapier zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten innerhalb der Europäischen Union abgestimmt.

Der Koordinierung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten über die Grenzen der Europäischen Union hinaus dient die Mitwirkung der APAK am Internationalen Forum der Unabhängigen Prüferaufsichten (IFIAR)⁸. IFIAR ist zu Themen der Prüferaufsicht auf globaler Ebene auch Ansprechpartner für Gremien wie die Organisationen der Börsenaufsichten (IOSCO) oder Bankenaufsichten (Baseler Bankenausschuss). Eine der wesentlichen Aktivitäten der IFIAR bestand im Jahr 2009 im Dialog mit dem Global Public Policy Committee, einer Gruppierung der sechs weltweit größten Prüfernetzwerke, um näheren Einblick in deren Organisation und Funktionsweise zu erhalten. Zudem fand erstmalig ein Dialog mit Vertretern von Investorengruppen sowie dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), das für die Entwicklung internationaler Prüfungsstandards verantwortlich ist, statt. IFIAR hat im Februar 2009 einen weiteren Workshop für Inspektoren ausgerichtet, der dem Austausch in Fragen der Untersuchungsmethodik und von praktischen Erfahrungen der Prüferaufsichten diente.

Von der APAK wurden die bilateralen Gespräche mit Prüferaufsichten innerhalb der Europäischen Union sowie in Drittstaaten, wie Japan, der Schweiz und den USA fortgesetzt.

Bei Treffen mit den neu etablierten Prüferaufsichten in Bulgarien und Slowenien konnte die APAK ihre Erfahrungen zum Aufbau einer vom Berufsstand unabhängigen öffentlichen Aufsicht weitergeben.

⁷ Für weitere Informationen: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/egaob/index_de.htm

⁸ Für weitere Informationen: <http://www.ifiar.org/>

Erstmalig fand ein Treffen der deutschsprachigen Prüferaufsichten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz statt. Inspektoren aus Deutschland und der Schweiz haben auch wechselseitig an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Dieses Format soll in Zukunft fortgeführt werden.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten aus Drittstaaten konnten im Jahr 2009 noch nicht geschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist eine Adäquanzentscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 47 Absatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG. Anfang des Jahres 2009 hatte die Europäische Kommission den Entwurf einer solchen Entscheidung, die auch die USA einbezogen hätte, veröffentlicht, diesen jedoch nach kritischen Äußerungen aus den USA zur langfristigen Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten zurückgestellt. Ende des Jahres 2009 wurde eine überarbeitete Entscheidung in das Abstimmungsverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingebracht; diese erfasst Japan, Kanada und die Schweiz. Nach Abschluss des Verfahrens kann die APAK mit den Prüferaufsichten dieser Drittstaaten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit verhandeln.⁹ Da die USA bis auf weiteres von der Entscheidung nicht erfasst sind, ist eine Zusammenarbeit der APAK mit dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) im Rahmen der Aufsicht derzeit nicht möglich, auch nicht im Einvernehmen mit den betroffenen Prüferpraxen, etwa zur Durchführung gemeinsamer Inspektionen mit dem PCAOB („Joint Inspections“).

3.5 Weitere Aktivitäten

3.5.1 Folgerungen aus der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise

Vor dem Hintergrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat die APAK mit den größten Prüfungsgesellschaften mögliche Auswirkungen der Krise auf den Prüfungsansatz erörtert. Dabei wurde deutlich, dass die Prüfungsgesellschaften die krisenspezifischen Risiken etwa im Rahmen regelmäßiger Mitarbeiterinformationen und -schulungen, bei der Prüfungsplanung, dem Einsatz von Spezialistenteams und durch eine Betonung der Konsultationspflichten aufgegriffen haben. Die Prüfungsmethodik folgt dabei weiter dem in den Praxen etablierten (risikoorientierten) Prüfungsansatz.

Im Rahmen der Inspektionen wird untersucht werden, wie sich die Maßnahmen der Prüfungsgesellschaften bei der Bewältigung der krisenspezifischen Risiken in den folgenden Jahren bewähren. Die APAK wird daher auch weiterhin hier einen Untersuchungsschwerpunkt setzen.

⁹ Das Verfahren wurde für Japan, Kanada und die Schweiz mit der Entscheidung 2010/64/EU vom 5. Februar 2010 durch die Europäische Kommission abgeschlossen (Amtsblatt der EU, L 35/15 vom 6. Februar 2010)

3.5.2 Vergleichende Untersuchung der Feststellungen aus Inspektionen und Qualitätskontrollen

Wie in ihrem Arbeitsprogramm 2009 vorgesehen, hat die APAK eine vergleichende Untersuchung der Feststellungen aus Inspektionen (§ 62b WPO) sowie Qualitätskontrollen (§ 57a WPO) bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt. In die Untersuchung wurden von den bis Ende 2009 durchgeführten Inspektionen 50 Praxen einbezogen.

Beim Vergleich der beiden Verfahren waren die unterschiedlichen methodischen Ansätze der Inspektion nach § 62b WPO einerseits und der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO andererseits zu berücksichtigen. Während die Qualitätskontrolle zum Ziel hat, die Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten Qualitätssicherungssystems der Praxis beurteilen zu können und hierüber ein Prüfungsurteil abzugeben, steht bei der Inspektion die Einhaltung der Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zu beachten sind, im Vordergrund. Im Qualitätskontrollbericht wird ausschließlich über Mängel des Qualitätssicherungssystems berichtet, während Einzelfeststellungen grundsätzlich nur in den Arbeitspapieren des Prüfers für Qualitätskontrolle dokumentiert werden. Dagegen gibt der Sonderuntersuchungsbericht nicht nur über Mängel des Qualitätssicherungssystems Auskunft, sondern auch über Berufspflichtverletzungen bei der Abwicklung ausgesuchter Prüfungsaufträge. Zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus beiden Verfahren wurde daher zunächst ausschließlich auf die systemrelevanten Feststellungen aus den Inspektionen abgestellt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in sieben Fällen (14% aller in die Untersuchung einbezogenen Praxen) die Inspektion zu wesentlichen Beanstandungen im Qualitätssicherungssystem der Praxen führte, die im Rahmen der Qualitätskontrollberichte nicht adressiert wurden. Die Ursachen für das Abweichen der Feststellungen können vielfältig sein und sind nicht zwingend auf eine mangelhafte Durchführung der Qualitätskontrolle zurückzuführen. Denkbar ist auch eine unterschiedliche Wertung der Wesentlichkeit festgestellter Mängel durch Inspektoren und Prüfer für Qualitätskontrolle. Problematisch ist insoweit, dass die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle nur die abschließend als systemrelevant eingestuftten Mängel dokumentiert, sonstige Feststellungen und deren Wertung aber nicht adressiert. Dies erschwert die Überprüfung der Ergebnisse der Qualitätskontrolle durch die WPK und die APAK.

In 16 weiteren Fällen (32% aller Praxen) haben Inspektion und Qualitätskontrolle zwar übereinstimmend keine wesentlichen Beanstandungen zum Qualitätssicherungssystem

festgestellt. Im Rahmen der Inspektion wurden aber aufgrund ihrer abweichenden Methodik zusätzlich noch weitere nicht-systemrelevante Beanstandungen aus der Untersuchung der Auftragsabwicklung festgestellt. Dies hatte in der Regel Belehrungen der verantwortlichen Berufsträger zur Folge, zum Teil nach Einleitung eines anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahrens. Dass über solche Feststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle nicht berichtet wird, ist in den berufsständischen Vorgaben zur Durchführung von Qualitätskontrollen angelegt. Hier bietet das Verfahren der Inspektion mehr Transparenz zur angemessenen Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung auch im konkreten Einzelfall. Gerade diese Feststellungen können aus Sicht der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein, da Mängel in der Auftragsdurchführung möglicherweise auch Zweifel an der Richtigkeit des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aufkommen lassen.

Die APAK sieht durch das Untersuchungsergebnis ihre in früheren Tätigkeitsberichten geäußerten Kritikpunkte am System der Qualitätskontrolle in seiner derzeitigen Ausgestaltung bestätigt. Die Kritik richtet sich dabei nicht gegen die Durchführung des Verfahrens, insbesondere durch die WPK und ihre Gremien, die das Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt betreiben.

3.5.3 Änderung der Geschäftsordnung der APAK

Im November 2009 hat die APAK mit Genehmigung des BMWi ihre Geschäftsordnung geändert. Die Regelungen zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen und der Besorgnis der Befangenheit wurden neu strukturiert und klarer formuliert. Die APAK folgt damit dem Beispiel anderer Prüferaufsichten mit vergleichbaren Regelungen in ihren jeweiligen Verfahrensordnungen oder Satzungen.

4. Fortentwicklung des deutschen Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 hatte die APAK anknüpfend an ihre früheren Feststellungen zum Reformbedarf des Qualitätskontrollverfahrens und vor dem Hintergrund der am 7. Mai 2008 veröffentlichten Empfehlung 2008/362/EG der Europäischen Kommission zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, eine durchgreifende Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle empfohlen.

Im Jahr 2009 wurde damit eine konstruktive Diskussion zur Fortentwicklung des deutschen Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer angestoßen, in deren Verlauf die APAK sich auch intensiv mit dem IDW, der WPK und dem BMWi austauschen konnte.

Die Ziele der Fortentwicklung sollten – neben einer weiteren konsequenten Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und der Empfehlung 2008/362/EG – in der Stärkung der Effizienz, Effektivität und Klarheit des Aufsichtssystems und damit auch in der Verbesserung seiner nationalen und internationalen Vermittelbarkeit liegen. Damit soll ein auf lange Sicht stabiles System errichtet werden. Zur Vermeidung von Konzentrationswirkungen durch die Reform sollte das System möglichst wettbewerbsneutral gestaltet sein. Zusätzliche Belastungen für kleine und mittelständische Praxen sollten vermieden und vorhandene nach Möglichkeit abgebaut werden. Zugleich gilt es, diese Ziele durch ein möglichst flexibles und Kosten sparendes Aufsichtssystem zu verwirklichen.

Diese Überlegungen haben IDW und WPK aufgegriffen und Eckpunkte für eine mögliche Reform entwickelt, die im Wesentlichen auch die Zustimmung der APAK gefunden haben.

In deren Vordergrund steht eine unmittelbare Erstzuständigkeit der berufsstands-unabhängigen öffentlichen Prüferaufsicht für die präventive und repressive Berufsaufsicht, d.h. für präventive Qualitätskontrollverfahren einschließlich der Inspektionen und repressive Disziplinarverfahren zur Sanktionierung etwaiger Berufspflichtverletzungen. Zur Einbeziehung des berufsständischen Fachverbandes sollte sich die berufsstandsunabhängige öffentliche Prüferaufsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben weiterhin der WPK und deren Mitarbeiter bedienen. Die im Bereich der präventiven und repressiven Berufsaufsicht tätigen Mitarbeiter der WPK, die die Entscheidungen und Maßnahmen der öffentlichen Aufsicht vorbereiten, würden dabei unmittelbar den Weisungen der öffentlichen Aufsicht im Sinne der Nr. 6 a) bis d) der Empfehlung 2008/362/EG unterliegen. Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse der Mitarbeiter der Bereiche „präventive und repressive Berufsaufsicht“ sollte die WPK das Recht haben, durch ihre Organe eine Stellungnahme zur Würdigung des Sachverhaltes (Entscheidungsvorschlag) abzugeben; die berufsstandsunabhängige öffentliche Aufsicht wäre jedoch an die Vorschläge der WPK-Gremien bei ihren abschließenden Entscheidungen nicht gebunden.

Das bestehende Qualitätskontrollverfahren soll methodisch an die Inspektionen angeglichen sowie durch eine engere Anbindung des bisherigen Prüfers für Qualitätskontrolle an die öffentliche Aufsicht verbessert werden.

Ob und wann diese Überlegungen in eine Gesetzesnovellierung einfließen können, ist offen. Die APAK wird sich aber weiter für eine Reform auf der Grundlage dieser Eckpunkte einsetzen.

III. Feststellungen und Empfehlungen

1. Allgemeine Feststellungen

Die APAK kann wie in den Vorjahren feststellen, dass sie auf der Grundlage der mit der WPK abgestimmten Kriterien regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Tätigkeit der WPK informiert wird. Zudem erhalten die Mitglieder der APAK durch Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK einen direkten Einblick in deren Arbeitsweise und die der Geschäftsstelle der WPK. Die Zusammenarbeit mit der WPK ist insgesamt konstruktiv und transparent.

Auf dieser Grundlage kann die APAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag feststellen, dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden von der WPK stets berücksichtigt und umgesetzt.

2. Besondere Feststellungen und Empfehlungen

Die APAK hält ihre besonderen Feststellungen und Empfehlungen zum Reformbedarf im System der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle aus ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 weiter aufrecht. Ihre Empfehlungen sind in die Reformüberlegungen von IDW und WPK eingeflossen (vgl. Abschnitt II. 4.). Um das Reformziel einer Stärkung der Effizienz, Effektivität und Klarheit des Aufsichtssystems und damit einer Verbesserung seiner nationalen und internationalen Vermittelbarkeit in einem sich insbesondere international stets wandelnden Umfeld nicht zu gefährden, wird ein zeitnahes Aufgreifen dieser Überlegungen durch den Gesetzgeber begrüßt.

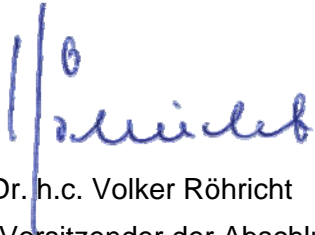
3. Aktuelle Schwerpunkte der Tätigkeit

Am 9. November 2009 hat die APAK ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2010 beschlossen.¹⁰ Danach wird die APAK auch im Jahr 2010 einen deutlichen Schwerpunkt auf die aktive Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Inspektionen) setzen. Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf das prüferische Vorgehen der Abschlussprüfer sind dabei weiter von besonderer Bedeutung.

¹⁰ <http://www.apak-aoc.de>

Das Jahr 2010 soll zudem aus Sicht der APAK auch unter dem Zeichen der Fortentwicklung der Berufsaufsicht stehen.

Berlin, den 4. März 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Röhrich', with a vertical line to its left and a small circle above the first letter.

Dr. h.c. Volker Röhrich
(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)